Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/760
02.12.2014

Hauptausschuss (36.)
Ausschuss für Kultur und Medien (35.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

2. Dezember 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

14 Uhr bis 15:30 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (HPA)

Protokoll: Thilo Rörtgen, Iris Staubermann, Michael Roeßgen, Eva-Maria Bartylla, Günter Labes

Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen **3**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7091 (Neudruck)

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der Ausschuss hört die der folgenden Tabelle zu entnehmenden Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesanstalt für Medien NRW, Medienkommission	Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Vorsitzender	16/2388	3, 15
Universität Rostock, Juristische Fakultät, Gerd Bucerius-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht und Öffentliches Recht	Prof. Dr. Hubertus Gersdorf	16/2391	4, 17
Universität zu Köln, Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht, Institut für Rundfunkrecht, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht	Prof. Dr. Karl-E.Hain, Direktor		5, 19, 20, 21
Formatt-Institut	Horst Röper	16/2369	6, 22
	Stefan Laurin	16/2381	7, 24
Tom Spieß – Little Shark Entertainment GmbH Gerhard Schmidt – Gemini Film & Library GmbH	Gerhard Schmidt	16/2383	8, 24

* * *

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie ganz herzlich zur Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Kultur und Medien, auch im Namen meines Kollegen Karl Schultheis, des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien.

Ich begrüße ganz herzlich die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und natürlich ganz besonders die Sachverständigen, die heute zu uns gekommen sind und uns Rede und Antwort stehen.

Die Einladung ist Ihnen mit Einladung 16/982 zugegangen. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung sehe ich nicht.

Auf der Tagesordnung steht:

Gesetz zur Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7091 (Neudruck)

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Dieser Gesetzentwurf ist federführend an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen worden.

Meine sehr geehrten Herren Sachverständigen, noch einmal ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie hier hergekommen sind, aber auch dafür, dass Sie schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben.

Wir haben uns darauf verständigt, dass es zunächst die Möglichkeit für ein ca. fünfminütiges Eingangsstatement geben soll, bei dem Sie Gelegenheit haben, die wichtigsten Aussagen zusammenzufassen. Anschließend wird es für die Abgeordneten die Gelegenheit geben, Fragen zu stellen. Zur Strukturierung schlage ich vor, dass wir eine Fragerunde zum Staatsvertrag und eine Runde zu den Änderungen des Landesmediengesetzes machen.

Ich eröffne die Runde der Stellungnahmen der Sachverständigen.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (LfM): Meine Damen und Herren! Ich beziehe mich auf die schriftliche Stellungnahme. Diese wiederum bezieht sich auf den Art. 2 des Gesetzentwurfs, der klarstellende Regelungen zur Inkompatibilität, zur Zusammensetzung der Medienkommission und eine Übergangsregelung zur Fortführung der

laufenden Frequenzvergabeverfahren enthält. Es ist zu begrüßen, dass hier Klarstellungen getroffen werden. Die dienen der größeren Rechtssicherheit.

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf (Universität Rostock): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Man fühlt sich ja mittlerweile hier wie in der Heimat. Ich bin das zweite Mal im Jahre 2014 in diesem Hohen Hause.

Ich bedanke mich ganz herzlich für die Möglichkeit, meine Sicht der Dinge darzustellen. In meinen schriftlichen Ausführungen habe ich mich auf den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschränkt. Zu der erneuten Novelle des LMG habe ich nicht Stellung genommen. Ich kann vielleicht im zweiten Durchgang noch einen Satz oder zwei Sätze dazu sagen.

Der Kern ist für mich der Rundfunkstaatsvertrag. Nach meinem Dafürhalten – es geht im Kern um die berüchtigten 25 Cent zusätzliche Belastung – greift der Staat in die Rechte der Gebührenzahler und -zahlerinnen ein, obwohl das Finanzaufkommen, das so generiert ist, zur Wahrnehmung des Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht erforderlich ist. Eine Abgabenerhebung mit dem Ziel, sich politische Spielräume für künftige Ausgestaltungen zu erhalten, halte ich verfassungsrechtlich für unzulässig.

Zu den verfassungsrechtlichen Prinzipien: Wir haben in unserer Verfassung eine Besonderheit, nämlich einen Anspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf funktionsgemäße Finanzierung. Die Kehrseite dieses Anspruches ist zugleich die Bestimmung der Belastungsgrenze für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler. Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler dürfen nur insoweit mit öffentlichen Abgaben belastet werden, nämlich mit dem Rundfunkbeitrag, als dies zur Erfüllung des Funktionsauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich ist.

Die Besonderheit besteht darin, wie wir alle wissen, dass die KEF zu dem Ergebnis gekommen ist, dass wir eine Überkompensation haben, dass in den letzten Jahren mehr eingenommen wurde und auch jetzt noch mehr eingenommen wird, als eigentlich erforderlich ist. Das ist zur Funktionswahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht erforderlich. Der Gesetzgeber schreibt deswegen auch ganz ehrlich in dem Entwurf, dass es ihm nicht darum, sondern um die Wahrung politischer Spielräume geht, um ab 2017 Hand anzulegen an Sponsoring, Werbung und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ich glaube, das ist genau der Kern der verfassungsrechtlichen Kritik.

Die Angemessenheit der Rundfunkgebühr bestimmt sich nach der konkreten Ausgestaltung der Rundfunkordnung. Anknüpfungspunkt für die Angemessenheit der Rundfunkgebühr ist also die konkrete Ausgestaltung, so wie sie in den vorangegangenen Jahren aussah und auch in den künftigen zwei Jahren aussieht, also in der ganz konkreten Beitragsperiodenphase. Man kann nicht in die Zukunft schauen und mögliche spätere Änderungen jetzt schon in die Gebührenperiode mit einpreisen. Ich halte dies für unzulässig, weil es hierfür schlicht und ergreifend keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Einzugreifen in die Rechte von Gebührenzahlerinnen und Ge-

bührenzahlern, ohne dass der gesetzliche Zweck im Gesetz bestimmt ist, ist unzulässig. Und diesen gesetzlichen Zweck gibt es nicht. Der Beitragsstaatsvertrag spricht von der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Landesmedienanstalten und sonstiger Zwecke, aber nicht von der Erhaltung politischer Gestaltungsspielräume.

Ich hielte es aber auch in der Sache für unzulässig, so etwas zu regeln. Ich bringe ein praktisches Beispiel: Ein spanischer Gastprofessor, der beispielsweise in den vier Beitragsjahren an der Universität Düsseldorf tätig ist und hier lebt, darf selbstverständlich zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems herangezogen werden, aber nur so weit es erforderlich ist eben in diesen vier Jahren. Man kann also nicht sagen: Wir wollen uns jetzt einen Spielraum für die Jahre ab 2017 eröffnen, also für einen Zeitraum, in dem der Spanier nicht mehr in Deutschland lebt. – Das ist mit dem Charakter der Gegenleistungsabgabe – und der Rundfunkbeitrag ist eine Gegenleistungsabgabe, ist keine Steuer; bei der Steuer wäre der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers größer – meines Erachtens unvereinbar.

Ich hoffe, dass der Gesetzgeber diese Überlegungen in Ruhe in Erwägung zieht, weil meines Erachtens diese perspektivische Einpreisung von künftigen Kosten mit dem Charakter der Gegenleistungsabgabe unvereinbar ist.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Meine Damen und Herren! Mein Kollege Gersdorf hat seinen Standpunkt zu der Beitragsfrage sehr pointiert dargelegt. Ich persönlich will auf den Punkt gar nicht so zentral eingehen. Ich meine aber, in der jetzigen Transformationsperiode der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ein politischer Spielraum möglich und nicht von vornherein verfassungswidrig.

Zentral eingehen möchte ich jedoch auf den Punkt der Inkompatibilitätsregeln in der Folge des ZDF-Urteils und kurz in Erinnerung rufen, was das Bundesverfassungsgericht zu dieser Frage eigentlich gesagt hat. Sedes materiae ist im Grunde genommen, wir fragen uns, wen die gesellschaftlichen Gruppen als Vertreter schicken dürfen. – Das dürfen keine zu staatsnahen Personen sein, denn das würde zur Addition von staatsnahen Kräften über die Staatsbank hinweg führen, um das etwas pauschal auszudrücken.

Das Verfassungsgericht hatte sich zunächst einmal gefragt, wer Staatsbank ist. Das ist die innere Logik der Entscheidung. Wer Staatsbank ist, darf die gesellschaftlichen Gruppen nicht vertreten. So ist im Grunde genommen die Logik.

Bezüglich der Frage, wer Staatsbank ist, wählen Sie eine funktionale Betrachtungsweise. Sie stellen darauf ab, ob es sich um eine Person handelt, die staatlich-politische Entscheidungsmacht inne hat oder im Wettbewerb um ein hierauf gerichtetes öffentliches Amt oder Mandat steht und insoweit in besonderer Weise auf die Zustimmung einer breiteren Öffentlichkeit verwiesen ist. Dazu sollen zunächst all diejenigen gehören, die mit einem allgemeinen Mandat in einem öffentlichen Amt politische Verantwortung tragen, soweit sie ein Interesse an der Instrumentalisierung des

Rundfunks für ihre Zwecke haben könnten. Konkret benannt werden Regierungsmitglieder, Abgeordnete sowie politische Beamtinnen und Beamte. Auf der kommunalen Ebene werden Wahlbeamte mit Leitungsfunktion, insbesondere – aber nicht abschließend – Bürgermeister oder Landräte benannt, da auch sie politisch-staatliche Entscheidungsmacht hätten und unmittelbar im Spannungsfeld konkurrierender Kräfte um die Erlangung von Amt und Mandat stünden.

Wichtig zu betonen ist: Demgegenüber sind große Teile der funktionalen Selbstverwaltung ausgenommen worden, nämlich Personen, die von Hochschulen, aus der Richterschaft oder aus der funktionalen Selbstverwaltung wie etwa den IHKs entsandt würden. Diese seien nicht als staatliche Mitglieder anzusehen. Als staatliche Mitglieder sind im Übrigen auch nicht Vertreter der Kirchen anzusehen, wiewohl die Kirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen organisiert sind. Das hat auch Folgen für das Dienstrecht. Aber dieser öffentlich-rechtliche Status ist den Religionsgemeinschaften nur in Anerkennung ihrer besonderen sozialen Funktion zuerkannt worden. Das heißt nicht, dass sie Staatsmacht ausüben. Selbst wenn Wahlfunktionen oder Wahlämter zu besetzen sind, ist nicht die Staatsseite betroffen.

Die Logik der gerichtlichen Entscheidung besagt: Die Leute, die wir als Staat bestimmt haben, dürfen im Grunde nicht für die gesellschaftlichen Gruppen in den Ring steigen. Ich meine, diese Logik ist nicht unbedingt zwingend; denn wer immer für die Staatsseite beschickt wird, ist Staat. Das heißt, die Personenkreise sind dann nicht kongruent. Wenn es darum geht, wer gesellschaftliche Gruppen vertreten darf, macht das Verfassungsgericht nach meiner Einschätzung leichte Abstufungen und sagt, man darf nicht zu nah am politischen Entscheidungszentrum sein. Insofern sind die Personenkreise für mich nicht deckungsgleich. Das allgemein vorausgeschickt.

Wenn man sich die Inkompatibilitätsregelungen im LMG ansieht, soll praktisch außer einem Zusatz der Verklarung nichts geändert werden. Ich meine, insbesondere was die kommunale Ebene angeht, in der die Wahlbeamten mit Auswirkung für die kommunale Ebene generell ausgenommen sind, ist die Regelung okay. – Das war das Wesentliche, was ich hierzu noch ausführen wollte.

Horst Röper (Formatt-Institut): Ich möchte in Ergänzung und Aktualisierung der von uns eingereichten schriftlichen Stellungnahme auf zwei Punkte besonders hinweisen.

Die Regierungschefs sind der KEF-Empfehlung nicht in Gänze gefolgt, den Beitrag abzusenken. Aber auch die Regierungschefs wollen absenken. Dem lagen zunächst Annahmen, Prognosen über das Gesamtvolumen zugrunde, das mit dem neuen Rundfunkbeitrag erreicht wird. Es gibt positive Signale von der früheren GEZ, der heutigen Gebühreneinzugszentrale, wonach sich die ursprüngliche Prognose der KEF, die diesen Berechnungen zugrunde lag, Monat für Monat mit den aktuellen Daten als zutreffend erweist. Also wird es tatsächlich diesen Spielraum geben, absenken zu können. Das ist inzwischen absehbar. Das bestätigen die aktualisierten Daten, zuletzt für Oktober dieses Jahres.

Der zweite Punkt ist: Wir sind in der KEF sehr darum bemüht, Transparenz herzustellen, wie Sie wissen. Diese Transparenz gilt auch für die Verwendung der Gebühren. Der Überschuss, der derzeit von den Landesrundfunkanstalten kassiert wird, ist zweckgebunden in Rücklagen einzustellen. Der Mehrertrag darf also nicht ausgegeben werden. Das gilt aber für einen kleinen Teil dieser Gebühr nicht. Knapp 1,9 % werden im Wesentlichen zugunsten der Landesmedienanstalten von den Ländern eingesetzt, zum Teil aber eben auch für andere abweichende Zwecke. Da agiert jedes Land für sich und unterschiedlich.

Über diesen Bereich Transparenz herzustellen, wird dem Gebührenzahler allerdings schwerfallen. Das findet man nicht im KEF-Bericht. Klar. Die KEF ist dafür nicht zuständig. Man findet es natürlich bei den einzelnen Landesmedienanstalten. Der Gebührenzahler wird sich dann durch die Geschäftsberichte der Landesmedienanstalten wühlen müssen.

Hier wäre es schön, würde für Transparenz gesorgt, indem irgendwo einmal zusammengestellt wird, welche Teile der Gebühr wo, für was und mit welcher Summe verausgabt werden und was letztendlich für die Landesmedienanstalten übrig bleibt, bzw. – auch das sehen wir immer wieder – welche Anteile die Landesmedienanstalten ganz offensichtlich nicht brauchen, weil sie am Ende an die Landesrundfunkanstalten weitergeleitet werden.

Hier einen Überblick zu gewinnen, bei dem deutlich wird, was eigentlich noch an die Medienanstalten geht und was vorweg abgezogen wird, wäre sicherlich im Sinne der Transparenz, die Sie später mit dem Landesmediengesetz anstreben, empfehlenswert und wünschenswert.

Stefan Laurin: Ich möchte mich nur auf einen Teilaspekt in meinem Vortrag konzentrieren. Alles andere habe ich schriftlich niedergelegt. Es geht um die Stiftung „Vielfalt und Partizipation“. Sie ist aus der Novellierung des Gesetzes nicht herausgestrichen worden. Das habe ich ehrlich gesagt auch nicht erwartet. Ich halte es nach wie vor für einen Zugriff des Staates und staatsnaher Gruppen auf den Bereich des freien Journalismus.

Ich sehe eine ganz große Gefahr darin, dass die in diesem Bereich jetzt zuerst einmal verorteten 1,6 Millionen € langfristig keine Summe sein wird, bei der es stehen bleibt. Der Versuch wird kommen, diese Summe zu vergrößern. Das hat sich bereits angedeutet. An dem Tag, an dem Herr Dr. Brautmeier nicht mehr Chef der LfM sein wird, wird es ganz massive Versuche geben, verschiedene digitale und regionale Medien direkt zu fördern. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, welche Medien das sein werden. Das werden lokale und regionale digitale Medien in der Nähe der regierenden Parteien der Landesregierung sein.

Ich halte das für einen ganz großen Angriff auf die Pressefreiheit. Ich halte es eigentlich für noch schlimmer, dass es ein Tabubruch ist. Ich kann mir vorstellen, dass es in anderen Ländern und von anderen Landesregierungen zum Vorbild für ähnliche Versuche genommen wird. Und ich kann mir auch vorstellen, dass es durchaus kon-

ventionelle Medien gibt, die versuchen werden, sich vom Staat subventionieren zu lassen. Die Not in dieser Branche ist zum Teil so groß, dass man Subventionierungen als Geschäftsmodell entdecken wird. Das halte ich für eine extrem große Gefahr. – Das war es eigentlich schon.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Danke schön. – Abschließend erhält Herr Schmidt das Wort. Herr Schmidt ist heute in Vertretung für Herrn Spieß da. – Bitte schön.

Gerhard Schmidt (Litte Shark Entertainment GmbH, Gemini Film & Library GmbH): Ich bin seit 50 Jahren in diesem Land als Film- und Fernsehproduzent tätig. Ich erinnere mich an eine Expertenanhörung von vor ziemlich genau 30 Jahren. Sie fand einige Kilometer stromabwärts statt. Die damalige Regierung hatte Experten aus Hamburg, Berlin und Bayern eingeladen, um zu beraten, ob Nordrhein-Westfalen ein vierter Medienstandort sein könnte. All diese Experten haben heftig davon abgeraten, weil sie natürlich keine Konkurrenz haben wollten. Glücklicherweise ist es nicht dazu gekommen, weil die Produzenten Gespräche mit der Landesregierung aufgenommen haben und schnell ein Konzept entworfen wurde. Dies geschah nicht nur in Bezug auf die jetzt hier ansässigen Sender. Inzwischen ist es nicht mehr nur der WDR. Kurz danach waren es auch RTL und VOX. Sie begannen, Einfluss zu nehmen und in diesem Lande zu produzieren und eine Infrastruktur aufzubauen.

Es kam eine Filmwirtschaftsförderung, aus der 1991 die „Filmstiftung Nordrhein-Westfalen“ hervorging. Das war das ganz entscheidende Signal, um dieses Land als Film- und Fernsehstandort aufzubauen. Sie wissen, heute sagen viele Statistiken, Nordrhein-Westfalen ist das Land Nummer eins. Das ist nur bedingt richtig. Das bezieht sich auf die hergestellten Programmminuten. Aber den eigentlichen Glamour des Herstellens von Film und Fernsehen beanspruchen und vertreten zu Recht Berlin und Hamburg. Deswegen ist es so wichtig, dass wir diese Filmstiftung haben. Sie ist der Ansatzpunkt, um in dieser Branche Highlights und Glanzpunkte zu setzen, zu fördern und zu ermöglichen.

Nach einem 30 Jahre langen steten Aufschwung war es für uns sehr schockierend, dass auf einmal 1 Million € gekürzt werden sollte. Kino und Hochglanzfernsehen sind einfach so etwas wie die Champions League der Medienherstellung. Sie ziehen die Talente an, die wir nicht nach Berlin und München abwandern lassen wollen. Deswegen haben wir zum Ausgleich dieser Kürzung, aber durchaus auch zur Erhöhung der Mittel in unserer Stellungnahme den Vorschlag gemacht, dass in Zukunft ein Teil nicht über die Landesanstalt für Rundfunk, sondern direkt in die Filmstiftung fließen kann. – Das war mein Statement.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Dann kommen wir zur ersten Fragerunde. Ich werde jeweils Fragen sammeln und dann den Sachverständigen Gelegenheit geben, zu antworten. Ich bitte die Kollegin-

nen und Kollegen noch einmal, möglichst zu sagen, an wen sich jeweils die Fragen richten. Das macht es dann einfacher. – Herr Vogt hat sich als Erster gemeldet. Bitte schön.

Alexander Vogt (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Liebe Sachverständige! Aus Sicht der SPD-Fraktion herzlichen Dank für die umfangreichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen. Wir haben eine ganze Reihe von Fragen, die das Landesmediengesetz, aber auch Stellungnahmen zu einzelnen Punkten betreffen, die wir in der letzten Gesetzesnovelle beschlossen haben bzw. die wir in den Entwurf aufgenommen haben, der jetzt auf dem Tisch liegt.

Ich finde es durchaus bemerkenswert, dass natürlich auch andere Punkte mit angesprochen wurden. Die CDU hatte Herrn Laurin benannt. Es ging zum Beispiel um die Infragestellung des Zweisäulenmodells im Radiobereich. Das sind Sachen, auf die ich jetzt nicht eingehen werde. Ich gehe jetzt nur auf die Punkte ein, die hier konkreten Änderungsbedarf haben.

Ich richte meine erste Frage an Herrn Prof. Hain. Sie hatten von der Inkompatibilität für Wahlbeamte gesprochen. Sie haben gerade schon ausgeführt, welche Wahlbeamte Sie bisher dort sehen bzw. nicht sehen. Wahlbeamte gibt es auch im Hochschulbereich. Ich würde von Ihnen gerne wissen, ob Sie diese Personen jeweils in Richtung Staatsbank oder durch die jeweilig benannte Gruppe einordnen würden und wie Ihre diesbezügliche Bewertung aussehen würde.

Eine zweite Frage richte ich an Herrn Röper. Wir haben gerade von einigen von Ihnen etwas über die Finanzierung der Landesmedienanstalt gehört. Sie hatten sich darüber hinaus auch zur Finanzierung weiterer Aufgaben geäußert. Ich würde von Ihnen gerne wissen, wie Sie eine mögliche Finanzierung weiterer Aufgaben aus Rundfunkbeiträgen sehen. Dies betrifft andere Einrichtungen in NRW, aber auch Einrichtungen im Vergleich zu anderen Bundesländern, die ebenfalls andere Ausgaben aus den Rundfunkbeiträgen bestreiten. Das ist zum Beispiel in Hamburg der Fall.

Thomas Nückel (FDP): Vielen Dank an alle Sachverständigen für die kundigen Erklärungen und eingereichten Stellungnahmen. Ich fange mit einer Frage an Herrn Prof. Schwaderlapp und Herrn Prof. Hain an. Kirchenräte und beispielsweise Hochschulrektoren sind auch Wahlbeamte. Macht es Sinn, diese von der Medienkommission auszuschließen, nur weil sie Wahlbeamte sind? Sind es in der Definition überhaupt Gemeindewahlbeamte?

An Herrn Röper richtet sich die nächste Frage. Er hat gerade dargestellt, dass die Mehreinnahmen durch die Beiträge, die vom ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice – ein kompliziertes Wort – eingesammelt werden, zuerst einmal in eine Rücklage gelegt werden, was die Rundfunkanstalten betrifft. Die von Ihnen erwähnten 1,9 % beispielsweise für Landesmedienanstalten und andere Aufgaben können jetzt schon verwandt werden. Haben wir nicht da gerade das Beispiel im Kleinen, was sich aus den Mehreinnahmen für die Landesrundfunkanstalten entwickeln wird, dass nämlich Begehrlichkeiten geweckt werden?

Ich komme auf den Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ zu sprechen, den wir heute lesen konnten. Darin wurde schon spekuliert. Die Frage richtet sich an Herrn Schwaderlapp. Im Artikel wurde von Mehreinnahmen in Höhe von 800.000 € gesprochen. Ich glaube, es sind weniger, nämlich nur 500.000 €. Durch andere Wünsche, was Rundfunkgebühren alles leisten könnten, werden schon wieder Begehrlichkeiten geweckt.

Ich finde es richtig, wenn Gebühren für die vielfältigen Aufgaben verwendet werden. Auf der anderen Seite wird es immer schwerer gemacht, die eigentlichen Aufgaben wie die Medienkompetenzförderung von Bürgern überhaupt noch zu finanzieren. Wie sieht das aus? Wie schätzen Sie das ein, Herr Schwaderlapp?

An Herrn Schmidt, der heute für Herrn Spieß anwesend ist, habe ich ebenfalls eine Frage. In dem Papier gibt es schon wieder Begehrlichkeiten, Spekulationen oder Phantasien darüber, was man machen könnte. Wie soll man es nennen? Durch die Umdrehung der Finanzrelation kann man sich Wünsche erfüllen. Will man nicht vielleicht zwischen den Zeilen die Mittel, die jetzt per Gesetz über den Umweg des WDR an die Filmförderung laufen? Wie ist die Vorstellung? Muss das über den Umweg des WDR laufen? Ist das vielleicht die Motivation für diese Stellungnahme?

Mir fällt spontan die angekündigte Streichung der 3 Millionen € aus den Haushaltsmitteln des WDR ein. Es geht also nicht um diese 1,9 %. Der WDR hat angekündigt, diese Mittel zu streichen. Haben Sie dafür Lösungen? Gibt es vielleicht die Phantasie, durch eine Umstellung die Dominanz der Juryentscheidung bei der Filmstiftung reduzieren zu können?

Zum Ausbau des Landesmedienlandes NRW gab es einmal eine alte Vereinbarung zwischen WDR und Land. Dies war noch unter Rau und ein bisschen noch unter Clement der Fall. Haben Sie das Gefühl, dass das alles nicht mehr gilt? Geben Sie uns heute eigentlich zu verstehen, dass das große Probleme für die an Unterfinanzierung leidende Film- und Medienstiftung mit sich bringt und Sie große Sorge haben, weil sie mit zusätzlichen Aufgaben belastet wurde?

Mein letzter Punkt richtet sich an Herrn Prof. Gersdorf. Die KEF empfiehlt den Ländern, die Anstalten durch eine Art Selbstverpflichtung abzusichern, indem sie die den festgestellten Bedarf überschreitenden Mittel nicht für Mehrausgaben verwenden sollen. Geschieht dies? Würde diese Verpflichtung überhaupt eine nennenswerte Wirkung entfalten?

Eine Anschlussfrage lässt sich implizieren. Sie nannten es gerade Einpreisung. Viele nennen es auch Glättung des Beitrages. Das ist eine charmante Umschreibung dafür, Mehreinnahmen zu generieren. Impliziert das nicht bereits die von mir anfangs schon erwähnten Phantasien, wie man bei der Umsetzung mit Mehrausgaben umgeht und diverse Wünsche und Begehrlichkeiten befriedigt? Löst das nicht sogar erst die Begehrlichkeiten aus?

Werner Jostmeier (CDU): Ein herzliches Dankeschön geht an die heute anwesenden Experten, die uns vorgetragen haben. Ich danke seitens der CDU auch für die

schriftlichen Stellungnahmen. Ich habe drei Fragen, die ich hoffentlich sehr kurz und prägnant machen kann.

Die erste Frage richtet sich an jeden, der darauf antworten möchte, wenn Sie so wollen. Wie bewerten Sie eigentlich insgesamt das Verfahren und die Art und Weise des Zustandekommens dieses Gesetzes?

Frage zwei richtet sich vornehmlich an Herrn Prof. Hain und an Herrn Horst Röper, wenn Sie so wollen, aber auch an jeden. Gibt es darüber hinaus noch Änderungsbedarfe, die Sie feststellen? Halten Sie noch weitere Klarstellungen und Korrekturen für notwendig, die kommen müssten?

Die Frage drei richte ich an Herrn Prof. Gersdorf und an Herrn Laurin. Sie haben sehr klar und sehr deutlich Ihre Haltung vorgetragen. Welchen Handlungsbedarf haben wir, wenn das mit der uns bekannten Mehrheit so durchgezogen wird?

Oliver Keymis (GRÜNE): Meine Herren! Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, uns heute als Experten zur Änderung des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der geplanten Annex zur Korrektur oder Ergänzung des Landesmediengesetzes zur Besetzung der Landesmedienkommission, die aus meiner Sicht zwingend notwendig war, zur Verfügung zu stehen.

Ich will vorwegschicken, lieber Werner Jostmeier: Egal, was in diesem Hohen Hause passiert, es findet in einem demokratisch geordneten Verfahren und mit Mehrheiten statt. Hier zieht niemand irgendetwas durch oder zieht über jemanden hinweg oder so etwas. Es entscheiden sich Gewählte mit einem bestimmten Stimmenanteil. Deswegen würde ich gern in der Tonlage bleiben, was den Ausschuss betrifft. Das ist nicht in allen Stellungnahmen gleichermaßen der Fall gewesen. Aber das soll an der Stelle auch keine Rolle spielen. Ich habe folgende Fragen:

Herr Prof. Gersdorf, Sie hatten einen Begriff benutzt, den ich wichtig und gut finde, nämlich den sogenannten Gegenleistungscharakter. Auf den Beitrag gemünzt bedeutet er, der Beitrag muss immer im Verhältnis zur Gegenleistung stehen. Sie sagen, aus Ihrer Sicht erfüllen die 25 Cent Differenz, um die es geht, diesen Charakter nicht mehr. Führen Sie dazu noch etwas aus und stellen uns dar, warum das aus Ihrer Sicht so frappierend und klar ist. Das können Sie. Das weiß ich.

Umgekehrt gibt es in der Diskussion über den Umgang mit dem Beitrag auch Ansprüche sowohl aus dem wirtschaftlichen als auch dem sozialen Bereich. Danach ergeben sich aus der Umstellung des Beitrags möglicherweise gewisse Konsequenzen, auf die wir politisch zu reagieren haben. So ist auch dieser „Spielraum“ gemeint, wenn man sagt, nach der Evaluation der Beitragsumstellung haben wir Entscheidungen zu fällen, die politisch notwendig sind. Für die erscheint es unter Umständen sehr sinnvoll, den entsprechenden Beitrag so vorzuhalten, wie es uns die Ministerpräsidenten jetzt vorgeschlagen haben. Es wäre interessant, wenn Sie das noch einmal ausführten.

Herr Prof. Hain, Sie haben eben gesagt, Sie wollen zu dem verfassungsrechtlichen Punkt, der eben von Ihrem Kollegen Prof. Gersdorf angeführt wurde, nichts sagen.

Ich würde Sie bitten, doch noch einmal aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen und zu sagen, was daran nicht verfassungswidrig ist. Ihr Kollege hat das anders beschrieben, wenn wir so verfahren, wie es bisher vorgesehen ist, bzw. wie sich eine Mehrheit des Hohen Hauses es vorgenommen hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das noch einmal ausführen könnten.

Herr Röper, ich komme zu dem Vorschlag des Vorwegabzugs, der verschiedentlich angesprochen wurde. Sie hatten in Ihrem Beitrag darauf hingewiesen, Sie finden es wichtig, dass Transparenz bei den 1,9 % zutage tritt. Das sei man den Beitragszahlerinnen und -zahlern im Prinzip schuldig. Sehen Sie eine solche Transparenz auch gewährleistet, wenn man eine solche Lösung wie den Vorwegabzug politisch in Betracht ziehen würde? Sehen Sie darin eine Gefahr, weil man damit einen Weg beschreiten würde, der noch nicht so häufig beschritten wurde?

Herr Schmidt, dahin zielt auch meine Frage an Sie. Gibt es schon Erfahrungen? Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, eine solche Lösung steht in Hamburg bereits in Vollzug. In Berlin sei sie geplant, wenn ich die Stellungnahme richtig deute, die Sie zusammen mit Herrn Spieß abgegeben haben. Würden Sie dazu noch einmal ausführen, was das aus Ihrer Sicht heißt? Was bedeutet es aus Ihrer Sicht für Verbesserungen und Vorteile, wenn es in Hamburg schon passiert und man sich auf Ihren Vorschlag wirklich einlassen würde?

Das sind im Wesentlichen meine Fragen, wenn ich es richtig übersehe. – Ja, das war es.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich kann ganz gut an dieser Stelle anschließen. Ich habe auch einige konkrete Fragen.

Herr Prof. Hain, die Frage der Wahlbeamten würde ich gerne konkretisieren. Sie sind aus dem universitären und dem religiösen Bereich. Sie haben vorhin gesagt, diese seien hier nicht betroffen. Die Frage ist für mich: Sind sie auch nach dem Gesetzestext nicht betroffen oder ist es nur das Wünschenswerte? Darüber, dass sie nicht betroffen sein sollen, sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Ich bin nur nicht sicher, ob das im Gesetz steht.

Herr Prof. Gersdorf, ich fand die Formulierung sehr schön:

> „Dem Gesetzgeber ist es verwehrt, Gebührenzahler/innen über das zur Funktionserfüllung erforderliche Maß hinaus heranzuziehen …“

Sie haben das auf die Rücklagen bezogen. Das ist jetzt eine Frage, die hier nicht zur Rede steht. Aber wir ändern das Gesetz noch einmal zur „Stiftung Vielfalt und Partizipation“. Ist es nach dieser Formulierung eigentlich möglich, dass aus Rundfunkgebühren zu tun?

Eine weitere Frage richtet sich an Herrn Laurin. Sie hatten gesagt, das Gesetz sei handwerklich miserabel gemacht. Das ist eine sehr flotte und starke Bemerkung. Meine Frage lautet: Hat es sich eigentlich bei den ominösen 28 Seiten, die wir damals bekommen haben, wirklich um eine Klärung dessen gehandelt, was sich aus

dem ZDF-Urteil logisch an Veränderungsnotwendigkeiten ergab oder waren noch materielle Veränderungen darin? Ist das jetzt wieder nur eine Konsequenz aus dem ZDF-Urteil? Ist das eigentlich korrekt übersetzt?

Schließlich habe ich eine Frage an alle. Herr Keymis hat gerade schon die Frage des Vorwegabzugs bei der Filmstiftung angesprochen. Das ist natürlich sehr spannend. Meine Frage ist: Gibt es das in anderen Ländern? Wie funktioniert es da und würden Sie das empfehlen? – Das ist für uns eine ganz spannende Frage im Kontext der Haushaltsberatungen und der schwierigen Situation der Filmstiftung. Ich finde, wir sollten darauf noch einmal eingehen.

Eine letzte Frage richtet sich an Herrn Prof. Schwaderlapp. Herr Prof. Schwaderlapp, Sie haben über viele Jahre hinweg Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit mit dem LfM-Direktor gesammelt. Hat es irgendwann schon einmal die Situation gegeben, dass Sie den Eindruck hatten, der LfM-Direktor muss dringend die Befähigung zum Richteramt haben, damit eine korrekte Aufgabenerfüllung erfolgen kann? – Das war es.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Danke schön. – Auf der Liste der Wortmeldungen stehen jetzt Herr Schick und Herr Nückel. Herr Nückel, es handelt sich jetzt wahrscheinlich um eine zusätzliche Frage?

(Zuruf von Thomas Nückel [FDP])

– Ja, jetzt ist doch beides miteinander aufgerufen worden und wird etwas umfangreich. – Herr Schick hat zunächst das Wort.

Thorsten Schick (CDU): Angesichts der Fragen, die die Kollegen schon gestellt haben, bleibt für mich nur noch eine. Diese bezieht sich auf § 93 Abs. 5 LMG. Da geht es um die Hinzuwahl einer Person mit besonderem Sachverstand in die Landesmedienkommission.

Es geht um das Wahlverfahren. Es sind sieben Wahlgänge notwendig. Nehmen wir einmal an, es wären acht Bewerber. Theoretisch könnte jemand mit sechs Stimmen gewählt werden; mehrere Leute mit fünf Stimmen würden dann herausfallen. Das wäre also eine Legitimation im Bereich von 20 %. Es wären weitere sechs Wahlgänge notwendig, um eine Reserveliste zu erstellen. Der letzte auf der Reserveliste müsste dann 21 Stimmen auf sich vereinen. Die Legitimation des fünften Stellvertreters des Stellvertreters würde 21 Stimmen erfordern, die des gewählten Mitgliedes womöglich nur sechs.

Ist ein solches Wahlverfahren, das im Landesmediengesetz sehr kleinteilig geregelt worden ist, aus Ihrer Sicht notwendig? Frage an die Juristen: Ist es überhaupt notwendig, in einem Landesmediengesetz über Reservelistenplätze mit einem derartigen gesetzlichen Wahlverfahren zu bestimmen, oder kann man das nicht auch einfach streichen?

Thomas Nückel (FDP): Ich kann da gleich anknüpfen. Das ist ja schon die Beschreibung einer Papstwahl für diesen einen Sitz. Ich könnte auch fragen, Herr Schwaderlapp, ob Sie beabsichtigen, schwarzen und weißen Rauch zur Übermittlung des Wahlergebnisses einzusetzen.

Herr Keymis, ich glaube, Sie haben die Kritik des Kollegen von der Union zu hart genommen. Wir sitzen hier und befassen uns mit dem Landesmediengesetz, weil im Eilverfahren in einer Last-Minute-Hektik doch, wie selbst Vertreter der Koalition hinterher gesagt haben, handwerkliche Fehler gemacht worden sind. Deswegen sollte man die Kritik nicht zu geringschätzen. Sie fanden es aber nicht so gut, dass das überhaupt angesprochen worden ist. Der Ausschuss, den Sie so hochheben, den hätten Sie damals hochheben müssen, weil der damals gar nicht mehr gefragt worden ist. Sie wollten gar keine Diskussion.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Herr Nückel, könnten Sie vielleicht zur Fragestellung kommen?

Thomas Nückel (FDP): Meine Frage richtet sich an alle und lautet, ob es noch – es sind ja einige handwerkliche Fehler passiert – Sachverhalte gibt, die vielleicht gleich mit hätten geändert werden müssen. Es gibt ja schon wieder Wetten, dass wir höchstwahrscheinlich in diesem Kreis nicht zum letzten Mal sitzen, um über ein Korrekturgesetz zum Landesmediengesetz zu beraten. Was hätte man also vielleicht gleich noch mit streichen können?

Ist die Vorschrift – das ist auch schon angesprochen worden –, dass der Direktor der Landesmedienanstalt beispielsweise kein Journalist, kein Medienwissenschaftler und auch kein Sozialwissenschaftler sein darf, sinnvoll, und würde nicht vielleicht als Regelung auch ein Jurist als Stellvertreter ausreichen, um den juristischen Sachverstand zu sichern?

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Jetzt hat sich noch Herr Rahe zu Wort gemeldet. Damit würde ich die erste Runde abschließen, um den Sachverständigen Gelegenheit zur Antwort zu geben.

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD): Ich habe eine ganz kurze Frage an Prof. Schawderlapp zur praktischen Umsetzung.

Herr Prof. Schwaderlapp, wir haben die Liste der entsendenden Organisationen in der letzten Änderung des Landesmediengesetzes sehr deutlich erweitert, um die Medienkommission auf noch breitere Füße zu stellen. Die LFM ist jetzt dabei, die entsendenden Organisationen anzuschreiben. Hat es in dem Zusammenhang irgendwelchen Korrekturbedarf oder Erweiterungsbedarf gegeben?

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Alle Aspekte und alle Sachverständigen sind angesprochen worden. Wir fangen damit wieder in unserer Reihenfolge an und beginnen mit Herrn Prof. Schwaderlapp.

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp (LfM): Die erste Frage von Herrn Nückel betraf Wahlbeamte und Hochschulen. Die steht vielleicht auch in Kombination mit der Frage von Herrn Rahe.

Der Vorsitzende der Medienkommission hat die entsendungsberechtigten Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen aufzufordern, ihre Benennungen vorzunehmen. Das ist Ende August geschehen. Es laufen Benennungen ein. Diese Benennungen werden geprüft. Sie werden nicht allein von mir geprüft, sondern ich lasse mich natürlich juristisch beraten, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Rechtsaufsicht.

Das Landesmediengesetz sieht vor, dass Wahlbeamte nicht benannt werden können. Das gilt, wie ich bisher rechtlich belehrt worden bin, beispielsweise für einen Hochschulrektor, wenn er von der Hochschulrektorenkonferenz entsandt wird und wenn er Wahlbeamter ist. Den dürften wir also nicht akzeptieren. Das ist jetzt die Rechtslage. Ob der Landtag das so wünscht oder nicht, ist nicht meine Entscheidung. So viel zu dem, was ich weiß.

Ein anderer Fall, der aufgetreten ist – darauf zielt möglicherweise auch die Frage von Herrn Abgeordneten Rahe –: Unter denjenigen, die aus den Bürgermedien gemeinsam einen Sitz besetzen können, nennt das Gesetz den LOK – Landesverband Offener Kanäle. Bei unseren Benennungsverfahren haben wir über die Nachfragen festgestellt, dass es diesen Landesverband Offener Kanäle nicht mehr gibt. Der kann also nicht mit benennen. Es ist uns zwar von einigen Vertretern des früheren Landesverbandes der Offenen Kanäle gesagt worden, es gäbe jetzt eine Nachfolgeorganisation und die heiße LaBAM, nämlich Landesverband Bürger- und Ausbildungsmedien – da mag auch der eine oder andere tätig sein, der früher in dem LOK war –, aber wir haben den Damen und Herren natürlich mitgeteilt, dass das nicht in unser Belieben gestellt ist, sie als Nachfolgeorganisation anzuerkennen oder nicht. Sie müssten schon im Gesetz Erwähnung finden. Jetzt wäre also die Frage, ob der Gesetzgeber hier tätig werden möchte oder nicht.

Die zweite Frage von Herrn Nückel bezog sich auf die Mehreinnahmen aus dem Rundfunkbeitrag. – Ja, es gibt auch für die LfM Mehreinnahmen aus dem Rundfunkbeitrag, aber es gibt auch eine ziemlich große Transparenz, Herr Röper, was mit diesen Mehreinnahmen geschieht. Wir haben insbesondere einen bestimmten Förderlevel.

Dieser Förderlevel beinhaltet nicht nur die im Zuge der Novellierung des Landesmediengesetzes neu hinzugekommene Stiftung „Vielfalt und Partizipation“ – 1,6 Millionen € im Jahr –, die Förderung des Grimme-Instituts – 850.000 statt wie bisher 450.000 € – und die Erhöhung der Ansätze bei der Internationalen Filmschule Köln, sodass jetzt die Film- und Medienstiftung einschließlich der Internationalen Filmschu-

le mit jährlich 1,25 Millionen € gefördert wird. Unsere Ausgaben beinhalten vielmehr auch die bisherigen Förderungen der Bürgermedien – Status 1,9 Millionen € –, Medienkompetenz – weitere 1 Millionen € über das hinaus, was ich eben für Grimme genannt habe –, Forschung 300.000 €, Digital und Technik 400.000 € und ein paar weitere Posten.

Diesen Ausgaben- und Aufgabenlevel können wir bis einschließlich 2017 halten, danach nicht mehr im jetzigen Umfang, denn wir finanzieren das bis 2015 einerseits aus unseren laufenden Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag, andererseits aber auch durch Auflösung von Rücklagen, die die Anstalt unter dem Stichwort „Digitalisierungsrücklage“ gebildet hat. Das bedeutet für die Finanzlage der Landesanstalt für Medien ab dem Jahr 2018, dass bei den eben genannten Zwecken im Jahre 2018 Kürzungen von insgesamt rund 25 % stattfinden müssen, wenn es bei der jetzigen Einnahmensituation bleibt. In diese Einnahmensituation ist das einberechnet, was uns der Norddeutsche Rundfunk an Prognosen über unseren Anteil am Rundfunkbeitrag mitgeteilt hat. Gegen diese Aufgaben geht natürlich alles, was aus dem Rundfunkbeitrag außerhalb der Landesmedienanstalt oder statt einer Zuweisung an die Landesmedienanstalt finanziert werden soll.

Herr Prof. Sternberg hat gefragt, ob der Direktor der Landesmedienanstalt die Befähigung zum Richteramt haben muss und ob bisher Kritik aufgekommen oder ob bisher Probleme entstanden sind, weil er sie nicht hat. – Dazu kann ich sagen, in der Medienkommission ist eine solche Kritik an den Vorlagen des Direktors in dem Zeitraum, den ich überblicke, nicht geübt und ein solcher Vorschlag auch nicht gemacht worden.

Herr Schick hat nach dem Wahlverfahren für die Zuwahl eines Mitgliedes der künftigen Medienkommission durch die bisherige Medienkommission gefragt. – In der Tat sind nach mit der Rechtsaufsicht abgestimmter Auskunft der Juristen sieben Wahlgänge erforderlich. Ein Wahlgang für die Wahl des Mitgliedes, ein Wahlgang für die Wahl des stellvertretenden Mitgliedes und je ein Wahlgang für jeden der fünf Nachrückerplätze. Ich hatte zur Diskussion gestellt, diese letzteren fünf Wahlgänge zu einem zusammenzufassen. Das sei aber nicht rechtskonform, wurde mir gesagt. Also haben wir in der letzten Sitzung der Medienkommission festgelegt, dass wir in der kommenden Sitzung diese sieben Wahlverfahren durchführen werden. Es ist vorgetragen worden, dass, wenn man sieben Wahlverfahren macht, die einzelnen Mitglieder der Medienkommission natürlich noch zielgenauer den Nachrückerplatz vier oder den Nachrückerplatz fünf festsetzen können, als wenn man in einer Gesamtliste die Nachrücker wählt.

Herr Nückel hat gefragt, ob von denen, die mit dem Landesmediengesetz umgehen, weiterer Änderungsbedarf am Landesmediengesetz erkannt wird. – Wir hätten aus Sicht der Landesanstalt für Medien etwas vorgeschlagen, wenn wir es konkret sehen würden. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass im Zuge der Anwendung des Landesmediengesetzes, wo Satzungen für den Bürgerfunk gemacht werden müssen, wo Medienkonzentrationsberichte Pflicht sind usw., irgendwelche Gesichtspunkte

auftreten. Wenn solche Gesichtspunkte auftreten sollten, dann würden die bekannt und auch mitgeteilt werden.

Ich glaube, damit habe ich alle an mich gerichteten Fragen beantwortet.

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf (Universität Rostock): Ich möchte nicht auf die einzelnen Fragesteller eingehen, sondern versuchen, alles zu bündeln, weil alle Fragen im Kern das Beitragsfinanzierungsstaatsvertragsmodell betrafen, konkret die Herabsetzung der Rundfunkgebühr zum 01.01.2015 auf eben nur 17,50 € und nicht, wie es die KEF vorgeschlagen hat, auf 17,25 €.

Der Ausgangspunkt der juristischen Argumentation ist in der Tat die Frage, wie der Rundfunkbeitrag – nicht mehr Gebühr – einzuordnen ist. Es ist juristisch so, dass er keine Steuer ist, das heißt nicht gegenleistungsfrei verwendet werden kann, sondern er ist eine Gegenleistung. Früher war es die Gebühr, jetzt ist es der Beitrag. Aber auch ein Beitrag wird vom Abgabenschuldner für eine bestimmte Leistung verlangt. Diese Leistung ist nun einmal die Aufgabenwahrnehmung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wenn der KEF-Bericht ergibt, dass die 25 Cent, über die wir im Kern streiten, nicht erforderlich sind, dann wird eben den Bürgerinnen und Bürgern intensiver – salopp formuliert: tiefer – in die Tasche gegriffen, als eigentlich der Aufgabenzweck erfordert.

Der entscheidende Punkt ist, ob das der Gesetzgeber machen darf. Er begründet dies ja nicht mit der Aufgabenwahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den nächsten zwei Jahren, sondern er begründet es mit den möglichen Anpassungen an den Regulierungsrahmen, an das Beitragsfinanzierungssystem und auch an die Ausgestaltung der Rundfunkordnung. Es werden Sponsoring-Überlegungen und Werberegelungen mit angeführt. Eventuell soll ab 2015 beides dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk untersagt werden.

Ich bin der Auffassung, dass für die Bestimmung der angemessenen Leistung, für die der Einzelne in Anspruch genommen wird, die konkrete Ausgestaltung – und nur die konkrete Ausgestaltung – herangezogen werden darf und nicht eine virtuelle künftige Ausgestaltung. Wenn das Schule macht, dann könnte der Gesetzgeber ankündigen, unter Umständen in fünf Jahren noch etwas ganz anderes vorzuhaben mit in der Folge vielleicht einem enormen Mehrbedarf. Deswegen müssen wir schon Rückstellungen bilden, damit dies der Politik dauerhaft ermöglicht wird. Das mag im Steuerfinanzierungsmodell machbar sein – man muss politisch überlegen, ob das vernünftig ist –, aber in einem System der Gegenleistung, wo eben Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen, ist dies meines Erachtens so nicht realisierbar.

Wenn die KEF beispielsweise vorschlägt, Rückstellungen zu bilden, verstehe ich das so – vielleicht wird es anders verstanden, aber so wäre es auf jeden Fall richtig –, dass dahinter der Gedanke steht, dass man noch nicht genau weiß, welche Mehrkosten auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der laufenden aktuellen Periode zukommen. Hierfür Rückstellungen zu bilden, ist in Ordnung. Es ist auch möglich –

das ist einfachgesetzlich geregelt –, eine gewisse Überkompensation, die so nicht voraussehbar war, auf die nächste Gebührenperiode zu übertragen. Das ist ja alles im Finanzierungsstaatsvertrag geregelt.

Wenn aber von vornherein feststeht – das ist die Besonderheit –, dass ein Überbetrag existiert, dann darf der nicht von der Politik zurückgehalten werden, um später eventuell eine Neukonstellation so begründen und eine Neuregelung finanzieren zu können.

Lange Rede, kurzer Sinn: Der Wert der Gegenleistung bestimmt sich nach Maßgabe der konkreten festgelegten Ausgestaltung der Rundfunkordnung.

Der Blick in die Zukunft: Auf mögliche Änderungen, beispielsweise das Regulierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, darf der Gesetzgeber im Beitragsfinanzierungssystem meines Erachtens nicht zurückgreifen.

Was bedeutet das? Klagemöglichkeiten – ob die Politik klagen kann, das gilt es zu klären – sind auf jeden Fall zu bejahen. Aber auf jeden Fall kann der einzelne Rundfunkteilnehmer theoretisch dagegen klagen. Es geht zwar nur um 25 Cent. Das sind – so hätte ich es fast formuliert – Peanuts, aber das sollte man sicherlich nicht mehr sagen. Hier geht es um eine Systemfrage, was der Staat machen darf, wie er mit den Mitteln der Bürgerinnen und Bürger umgeht, ob er politische Reserven schaffen darf, um somit seine politische Handlungsfreiheit zu eröffnen. Das, meine ich, darf er in einem Beitragssystem nicht.

Wenn der Staat ab 2017 das Regulierungsmodell ändert, beispielsweise Sponsoring, Werbung abschafft, dann muss er zugleich die Frage beantworten, wie er seiner Verpflichtung auf funktionsgemäße Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachkommen möchte. Das muss er klären, aber eben erst dann.

Noch mal das Beispiel – ich versuche immer, Beispiele zu bringen –: Der Spanier, der von vornherein nur vier Jahre in Deutschland gelebt hat und Ende 2016 Deutschland verlassen wird, der ist mit den Kosten, die in diesen vier Jahren erforderlich gewesen sind, zu belasten, aber nicht mit „virtuellen“ Kosten ab 2017, wenn er in Deutschland nicht mehr lebt. – Das zu den Finanzierungsfragen.

Zu dem Stichwort „Stiftung Vielfalt und Partizipation“ habe ich in der aktuellen Stellungnahme nicht noch einmal Stellung genommen, weil wir uns im Frühjahr oder im Mai das letzte Mal getroffen haben und ich seinerzeit dazu Stellung genommen habe. Ich habe nun versucht, das auf den Punkt zu bringen. Ich möchte darüber nicht rechtspolitisch diskutieren. Ein Jurist hat sich zumindest in einer Anhörung nicht rechtspolitisch zu äußern, sondern streng juristisch.

Ich halte diese Stiftung als nicht gedeckt von § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. Es handelt sich insoweit nicht um die Förderung von Medienkompetenz. Nochmals: Medienkompetenz ist die Kompetenz im Umgang mit den Medien, aber nicht die Kompetenz der Medien und mit im Zentrum der vielleicht politisch vernünftigen oder auch nicht vernünftigen Aufgabe, Journalistinnen und Journalisten auszubilden. Das hat mit Kompetenz, mit Medienkompetenz, nichts zu tun.

Es fehlt also an einer Grundlage im geltenden Recht in § 40 Rundfunkstaatsvertrag. Und da verfängt auch nicht der Hinweis auf andere Bundesländer, die es alle anders machen. Ich habe die Politik immer nur auf Rechtskonformität hinzuweisen. Wir sagen den Studierenden schon in den ersten Semestern: Es gibt kein Recht im Unrecht. – Das muss man sich immer wieder vor Augen führen. Das gilt selbstverständlich auch für die Politik.

Selbst wenn in anderen Bundesländern wie Hamburg oder anderswo sehr großzügig mit § 40 umgegangen wird, dann ist das noch keine Legimitation, so großzügig und nach meinem Dafürhalten klar gesetzeswidrig damit umzugehen.

Damit habe ich nicht Stellung genommen zur Aufgabe dieser Stiftung, mit Bedacht nicht. Das ist eine politische Aufgabe, über die politisch entschieden werden muss. Meine Aufgabe als Verfassungsrechtler ist es hier nicht, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Aber zur Finanzierung dieser Stiftung muss man klar Stellung beziehen. Und diese ist nicht gedeckt von § 40 Rundfunkstaatsvertrag. Das bedeutet – ich möchte darauf hinweisen, dass diese Frage endgültig nicht geklärt ist –, dass das zugleich auch ein Verfassungsverstoß ist, weil der Staat bzw. das Land NRW insoweit gegen das Prinzip – nicht bundes-, sondern – länderfreundlichen Verhaltens gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz verstößt.

Einzelheiten bitte ich meiner Stellungnahme – ich meine, sie stammt aus dem Mai – zu entnehmen. Ich wollte das hier nur noch einmal kurz zusammenfassen.

Professor Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Ich möchte zunächst zu der Frage „Inkompatibilitäten“ noch einmal Stellung nehmen. Es war insbesondere angefragt worden: Wie sieht das mit Wahlbeamten im Hochschulbereich und in der Kirche aus?

Ich möchte noch einmal den Ansatzpunkt des Bundesverfassungsgerichts in Erinnerung rufen. Es sagt, es gehörten alle diejenigen zum Staat, die mit einem allgemeinen Mandat in einem öffentlichen Amt politisch Verantwortung tragen und die in diesem Spannungsfeld „Kampf um Amt und Mandat“ stehen oder nahe dran sind, wobei es immer um das allgemeine Mandat geht.

Bezüglich der kommunalen Ebene wird das vom Bundesverfassungsgericht noch einmal besonders begründet, indem es sagt: Dass wir da Inkompatibilitäten sehen, liegt auch daran, dass diese Kommunalmandate einem allgemeinen Mandat sehr nahekommen. – Und dann zieht es den Trennstrich und sagt: Das ist bei funktionaler Selbstverwaltung anders.

Ich sage ganz ehrlich: Wir hatten damals für die Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg vorgetragen, auch der Wissenschaftsbereich gehöre zum staatsnahen Bereich. Dem ist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht gefolgt. Das ist kein allgemeines Mandat. Das ist die Logik der Entscheidung. In dem Bereich geht es um partielle Mandate. Deswegen ist der Wissenschaftsbereich draußen.

Bei der Kirche ist es wieder eine etwas andere Frage. Der öffentlich-rechtliche Status der Kirche – ich komme gleich auf das, was Sie dann auch angefragt haben, Herr Abgeordneter von der CDU-Fraktion – ist: Sie ist öffentlich-rechtlich verfasst, be-

stimmte Religionsgemeinschaften haben eine Anerkennung ihrer besonderen Stellung in der Gesellschaft, nicht genuin eine Anknüpfung an die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit einem allgemeinen Mandat. Deswegen sind meiner Ansicht nach die Kirchenvertreter, sofern sie Wahlbeamte sind, nicht unter Inkompatibilitätsnormen zu fassen.

Jetzt ist die Frage aufgetaucht: Aber ist es denn auch so geregelt? – Ich nehme an, darauf wollten Sie hinaus.

Wenn wir uns die Inkompatibilitätsregelungen ansehen, so heißt es unter § 91 Absatz 1 Nr. 3:

> Wahlbeamtinnen und -beamte, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden könnten, ...

Diese Formulierung ist zunächst einmal vom Wortlaut her pauschaler. Das ist aber eine Frage der Interpretation des Gesetzestextes. Meiner Ansicht nach kann man das systematisch so interpretieren, dass damit nur solche gemeint sind, die eben im Zusammenhang stehen mit der Ausübung allgemeiner Mandate im politischen Kampffeld.

Wenn Sie mir den Satz noch gestatten: Das könnte man natürlich noch klarstellen, wenn man das wollte. Ich bin aber der Meinung, dass sich das aus der systematischen Interpretation des Gesetzes ergeben würde, dass die nicht gemeint sein können.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Das wäre die Frage, ob man nicht einfach „Gebietskörperschaften“ mit reinsetzt, um das deutlich zu machen. Das wäre ja möglich.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Welche Gebietskörperschaften?

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Wir sind ja im Verfahren.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Sie wollen die kommunalen Gebietskörperschaften ausdrücklich mit hineinnehmen?

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ja, die wollen Sie ja drin haben.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Die müssen drin sein, und sie sind nach dem Wortlaut des Gesetzes drin.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ja, klar. Wir sind im Gesetzgebungsverfahren, und man könnte eine Formulierung finden, die keine Interpretation mehr eröffnet.

Prof. Dr. Karl-E. Hain (Universität zu Köln): Wenn man das machen wollte, dann würde ich nicht den Modus wählen, die kommunalen Gebietskörperschaften ausdrücklich hineinzunehmen, sondern es umgekehrt machen und die, die ich nicht drin haben will, ausdrücklich ausschließen. Das wäre eine Bekräftigung dessen, was meiner Ansicht nach systematisch jetzt schon dem Gesetz zu entnehmen ist.

(Oliver Keymis [GRÜNE]: Das muss man aber nicht! – Gegenruf von Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Kann man so oder so sehen!)

– Sie müssen sich dann auf die Interpretationskünste der Juristen verlassen. Ich weiß nicht, wie wohl Ihnen dabei ist. Ich glaube, man kommt hier mit der systematischen Interpretation ganz gut weiter.

Ist die Frage zufriedenstellend für Sie beantwortet?

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Ist beantwortet!)

– Okay, gut.

Dann war die Frage bezüglich der Besetzung des Spitzenamtes bei der LfM aufgetaucht. Muss der Kopf der LfM zwangsläufig Jurist sein? Dazu kann man Folgendes sagen: Es gibt in den verschiedenen Bundesländern verschiedene Regelungsmodelle. Es gibt auch das Regelungsmodell, dass der Kopf Jurist sein muss. Das ist letztendlich eine Frage des politischen Gestaltungsspielraums. Es ist nicht zwingend, dass bestimmt wird, dass der Kopf einer Landesmedienanstalt ein Jurist ist. Es ist aber auch nicht zwingend, dass es anders geregelt ist. Insofern ist das eine Frage des politischen Gestaltungsermessens.

Dass der Chef einer Aufsichtsinstanz, der ständig auch hoheitliche Entscheidungen zu treffen hat, über juristischen Sachverstand verfügt, halte ich schon – das ist aber meine persönliche Meinung als Wissenschaftler – für sinnvoll.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Staatssekretär!)

– Ich sage Ihnen ganz klar: Ich diskutiere so etwas nicht ad personam, sondern ganz allgemein, damit das ganz klar ist.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Okay!)

– Okay.

Nächste Frage, die aufgetaucht ist und zu der ich etwas sagen möchte – Sie, Herr Keymis, hatten das auch erbeten –: Im Grundsätzlichen stimme ich mit dem Kollegen Gersdorf überein: Wir haben hier keine Steuerfinanzierung; das ist zumindest die herrschende Lesart. Wenn wir von der Beitragskonstruktion ausgehen, dann ist das Sondervorteil und Sonderlast. Das heißt, wir haben ein Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis. Die Leistung, die offeriert wird, ist die Möglichkeit, am Programm zu partizipieren. Dafür wird der Beitrag bezahlt.

Ich sehe durchaus die Bedenken, die Sie äußern, Herr Gersdorf, und nehme das nicht auf die leichte Schulter. Für mich wäre die entscheidende Frage nur: Ist sozusagen der Leistungs-/Gegenleistungsbezug auch in der zeitlichen Perspektive so eng

zu sehen? Da könnte man, meine ich, in einer Transformationsperiode, in der sich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer Phase der Neuausrichtung befindet, sozusagen den zeitlichen Maßstab auch etwas weiter strecken, woraus sich gewisse Flexibilitäten für politische Gestaltungen eröffnen würden. Ich gestehe Ihnen allerdings zu, dass das nur in engem Rahmen, wenn überhaupt, geschehen darf. So war meine Äußerung gemeint.

Ich denke, damit habe ich im Wesentlichen zu den Fragen Stellung genommen. Zu allgemeinen Änderungsbedarfen hat Herr Schwaderlapp schon das Notwendige gesagt. Mir drängt sich im Moment auch kein Punkt auf, zu dem ich sagen würde: Das müsste aber noch rein oder raus. Der Vollzug wird sehr schnell zeigen, wo gegebenenfalls noch Nachjustierungsbedarf besteht.

Horst Röper (Formatt-Institut): Noch einmal zur Finanzierung und zur Vorgehensweise der Anstalten bzw. auch der KEF. Herr Vogt hatte nach Risiken gefragt, Herr Jostmeier hatte später konkretisiert, ob es Änderungsbedarf oder Klarstellungen gebe in Bezug auf den Umgang mit den Mehrerlösen, die nun erzielt werden.

Aus meiner Sicht ist das inzwischen risikolos. Änderungsbedarfe sehe ich nicht. Wir haben Mehreinnahmen. Ich will nur noch einmal daran erinnern: Was wäre geschehen, wenn wir in dieser Transformation den neuen Beitrag zu knapp angesetzt hätten? Dann wäre es aus meiner Sicht zu Disfunktionalitäten gekommen. Dann hätten die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht mehr ihrem Bedarf entsprechend finanziert werden können. Sie ex post dafür zu entschädigen, wäre kaum machbar gewesen, weil in den allermeisten Bundesländern die Landesrundfunkanstalten beispielsweise gehalten sind, keine Kredite aufzunehmen. Kreditaufnahmeverbot! Sie hätten sich nicht ihrem Auftrag entsprechend finanzieren können und dementsprechend auch nicht nachgehen können.

Also waren wir in der KEF schon sehr froh, dass dieses neue Beitragsmodell tatsächlich zu Mehreinnahmen geführt hat, damit die Gefahr der wenn auch nur vorübergehenden Disfunktionalität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgeschlossen bleibt.

Zum Umgang mit diesen Mehreinnahmen: Alle – wohlgemerkt – Anstalten in Deutschland haben sich dem Monitum der KEF angeschlossen und dies bestätigt, dass eben die Mehreinnahmen nicht verausgabt werden, sondern in Rücklagen eingestellt werden.

Für mich wäre selbst diese Zusicherung der Anstalten gar nicht so wesentlich. Denn wenn sich nun irgendeine Anstalt aus welchen Gründen auch immer anders verhält, sehen wir das ja in der KEF. Will heißen: Wer jetzt mehr verausgabt, bekommt beim nächsten Mal eben weniger. Das heißt, das, was der Beitragszahler verausgabt hat, holen wir schon zu seinen Gunsten wieder zurück. Aber wie gesagt, dieses Risiko besteht aus meiner Sicht auch nicht. Die Anstalten jedenfalls haben sich dazu verpflichtet, im Rahmen des zugelassenen Budgets zu bleiben und damit keine weiteren Verausgabungen zu tätigen.

Das Beispiel von Herrn Gersdorf, dass in dieser kurzen Transformation dann ein Spanier tatsächlich hier mehr zahlt, als das für den Bedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks notwendig gewesen wäre, will ich aufgreifen: Ja. Aber auch aus meiner Sicht kommt es auf die Befristung an. Das war nicht abzusehen. Was kommt mit dem neuen Modell wirklich rein? Ist damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk abgesichert? Nun ist das Modell etwas großzügig ausgelegt. Es kommt etwas mehr hinein. Wenn der Spanier also dann in zwei Jahren schon verschwunden ist, dann wird er eben die Vergünstigungen nicht mehr mitbekommen, die dann darin bestehen, dass die Mehreinnahmen zugunsten künftiger Beitragshöhen angesetzt werden.

In der KEF sehen wir das etwas pragmatischer. Da sitzen auch nicht ganz so viele Juristen. Insofern können wir mit dem jetzigen Verfahren gut leben. Das wollte ich hier noch einmal versichern.

Der zweite Punkt sind die 2 % bzw. die 1,89 %, die vom Beitrag zugunsten anderer Aufgaben abgezogen werden. Die Länder haben sich früh darauf verständigt, diese Mehreinnahmen weiterhin im Wesentlichen den Landesmedienanstalten zufließen zu lassen. Sie werden also anders als die anderen Mehreinnahmen über den Beitrag nicht wieder zugunsten der Beitragszahler einkassiert.

Ob das nun eine Stimulanz für neue Begehrlichkeiten ist, wie Herr Nückel vermutete, vermag ich nicht zu sehen, vermag ich auch nicht auszuschließen. Aber klar ist: Mit diesen Geldern werden in den Ländern sehr unterschiedliche Aufgaben finanziert, auch jenseits der Landesmedienanstalten.

Für mich ging es in meinem Statement darum, klarzumachen, dass wir in diesem Bereich jedenfalls für den einzelnen Beitragszahler wenig Transparenz haben. Wo kann er sich darüber informieren, wie denn diese knapp 2 % verausgabt werden?

Herr Schwaderlapp hat darauf hingewiesen, dass das bei den einzelnen Landesmedienanstalten durchaus transparent ist. Es fehlt also nicht generell an der Transparenz.

Aber wir reden über bundeseinheitliche Maßstäbe. Wo kann er sich denn über seine Beitragshöhe und den Anteil daran informieren, mit dem noch anderes als der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert wird, darüber, was mit seinem Geld geschehen ist?

Zusammengefasst ist das nirgendwo der Fall, und zwar auch aus der Schwierigkeit heraus, dass die Vorgehensweisen in den Ländern sehr unterschiedlich sind: Vorwegabzug auf der einen Seite, alles einstellen in die Landesmedienanstalt, dann aber Selbstverpflichtungserklärung oder anderes auch wiederum zugunsten Dritter und letztlich die Rückflüsse aus den Landesmedienanstalten zugunsten der Landesrundfunkanstalten. Das ist schon ein sehr komplexes Feld. Das zu überblicken, ist schwierig.

Deshalb würde ich mich im Sinne der Beitragszahler schon für die Herstellung von Transparenz einsetzen. Ein Modell mit dem Vorwegabzug ist aus Sicht des Zahlers da auf jeden Fall wohl das transparente.

Stefan Laurin: Erst einmal zu der Frage von Herrn Sternberg: Ja. Wenn nach so kurzer Zeit bereits Erneuerungsbedarf bei einem Gesetz besteht, wenn es hier schon wieder anklingt, dass weitere Änderungsschritte notwendig sind, mag das naheliegen, dass man zu dem Schluss kommt, dass dieses Gesetz handwerklich die eine oder andere Schwäche hat.

Wobei ich es ziemlich gut finde, dass das jetzt hier im Landtag geändert wird und nicht erst wieder ein Gericht das Gesetz kippt und dann gehandelt werden muss. Das ist dann quasi proaktiv. Das finde ich per se nicht so verkehrt.

Zu Herrn Jostmeier und dem Thema „Handlungsbedarf“: Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens und der Möglichkeiten hier sehe ich eigentlich keinen Handlungsbedarf.

Da sind sicherlich Dinge, die gemacht worden wären – auch an politischer Initiative über den Landtag hinaus – nicht geschehen. Ich erinnere mich, vor zwei Jahren einmal mit Herrn Eumann über solche Dinge wie Gemeinnützigkeit des Journalismus und stärkere Initiativen gegen Schleichwerbung geredet zu haben. Außer dem Reden ist seitdem nichts passiert.

Aber das wären natürlich Möglichkeiten, die alle Parteien auf Bundesebene haben, zu schauen, dass genau solche Sachen möglich sind. Die Durchsetzung der Gemeinnützigkeit des Journalismus ist letztendlich auch eine Bundesangelegenheit. Es wäre schön, würden insofern Initiativen ergriffen, weil das natürlich dafür sorgt, dass die 1,6 Millionen, die hier versucht werden, zum Kaufen von Journalisten zu nutzen, konterkariert werden, weil dadurch natürlich ganz andere Möglichkeiten bestehen, sich selbst zu finanzieren. Durch das Aufzeigen von Alternativen wird die Einflussnahme der Politik deutlich geringer.

Ebenfalls würde ich mir wünschen, dass alle hier im Raum auf die LfM einwirken, wobei sie nach meinem Gefühl in dem Bereich aktiv ist. Ich melde seit Monaten alle Angebote, die wir im Bereich Schleichwerbung bekommen, an die LfM. Das wird auch dankbar entgegengenommen. Da ist zu schauen, dass die LfM, die ja nun Aufsichtsbehörde auch von Telemedien ist, im Bereich Schleichwerbung hart durchgreift und die vorhandenen Gesetze durchsetzt.

Denn das schränkt alle ehrlichen Medienanbieter natürlich in ihren Möglichkeiten, sich über Werbung zu refinanzieren, extrem ein. Das ist eine ganz große Gefahr. Ganz viele Leute versuchen, Artikel etc. zu kaufen und Dinge zu tun, die nicht als Werbung gekennzeichnet werden.

Wer da versucht, die geltenden Regeln „Trennung von Redaktion und Anzeige“ durchzusetzen, und gegen die schwarzen Schafe vorgeht – im Bereich der digitalen Medien sind das gar nicht so wenige –, die Schleichwerbung machen, würde vielen Anbietern das Leben erleichtern, also deutlich mehr erleichtern als durch eine abstruse Stiftung, von der es natürlich schön wäre, wenn sie nicht zustande kommen würde. Aber das wird nun mal passieren.

Gerhard Schmidt: Ich möchte meinen Antworten vorausstellen den Hinweis darauf, dass leider nur 40 % der Gebühren überhaupt noch in das Programm fließen, das

heißt, 60 in die Verwaltung, Tendenz abnehmend. Es geht immer weniger Geld in das Programm. Da bekommt natürlich der Begriff der Gegenleistungsabgabe auch eine ganz andere Bedeutung. Das ist unter anderem dadurch begründet, dass die Anstalten ihre Programmkosten anmelden dürfen, aber auch gleichzeitig gegen ihre Verwaltungskosten verrechnen dürfen, ohne dass sie irgendeine Grenze haben. Das wäre zum Beispiel ein wichtiger Punkt, den man zukünftig regeln könnte.

Zu der Frage, warum wir gerne die Mittel eventuell nicht über den WDR, sondern direkt in die Filmstiftung geleitet hätten: Das hat natürlich auch damit zu tun, dass jeder Euro, der nicht im WDR auftaucht, auf jeden Fall gegen den Abzug von Verwaltungskosten gesichert ist.

Wenn gefragt wurde, was mit den 3,1 Millionen geschehen ist, die der Intendant der Filmstiftung entziehen will – noch ist es ja nicht ganz endgültig –, dann ist zu sagen, dass es wohl mal eine Absprache – aber das ist Hörensagen – zwischen Clement und Pleitgen gab, dass der WDR eine gewisse Summe zu den Mitteln, die er aus der 1,9-%-Abgabe bekommt, dazugeben sollte.

Das hat er jetzt gestrichen, was ein wirklicher Schildbürgerstreich ist. Denn mit den 3 Millionen aus der Filmstiftung hat er Programmvolumen von ungefähr 12 bis 15 Millionen kreieren können, weil ja die Filmstiftung nur die Initialzündung gibt und dann Koproduzenten und andere Finanzierungsmöglichkeiten – Internationale, Privatkapital – dazugeholt werden. Also für die Programme, die er bisher mit 3 Millionen bezahlt hat, wird er in Zukunft 12 bis 15 Millionen aufwenden müssen. Dass das auch nicht im Sinne der Programmqualität ist, ist klar.

Zur Filmstiftung: Ja, ich glaube, dass die Filmstiftung unterfinanziert ist. Sie hat im Laufe der Jahre immer mehr Aufgaben bekommen. Ich denke nur an die Kinodigitalisierung, aber auch an die wirtschaftliche Förderung der neuen Medien der jungen Unternehmen, die sich einfach in den medialen Bereichen bewegen, die eines Tages vielleicht auch das Fernsehen ablösen werden. Insofern leistet die Filmstiftung, finde ich, eine hervorragende Arbeit. Sie könnte allerdings noch bessere Arbeit leisten, wenn sie finanziell besser ausgestattet wäre.

Eine weitere Frage war, wie Berlin und Hamburg das machen. Dazu muss ich sagen, dass das erst eine sehr junge Entwicklung ist. Dort ist lediglich geklärt, dass es legal, juristisch einwandfrei ist, diese Mittel auch direkt in das Programm zu stellen.

Ich gucke mal auf die andere Seite. In unserem Nachbarland Holland werden inzwischen 50 % der Mittel nicht mehr den Sendern gegeben, sondern direkt für die Produzenten festgeschrieben, weil man natürlich auch da ähnliche Erfahrungen gemacht hat.

Aber konkret: Dass das in Berlin und Hamburg schon umgesetzt ist, kann ich nicht sagen. Man ist dabei, das umzusetzen.

Wenn man über diese 25 % streitet, würde ich sagen: Derzeit sind die Programmkosten von den Sendern alleine teilweise zu niedrig angesetzt, weil man sich darauf verlässt, dass die freie Programmwirtschaft in einem gewissen dieser Branche leider anhaftenden Selbstausbeutungstrieb immer auch noch mit weniger Geld ein anstän-

diges Programm machen könnte. Aber ich kann Ihnen versichern, dass das Programm sehr viel besser sein könnte, wenn man mehr Mittel hätte, nicht unbedingt mehr Gebühren, aber mehr Mittel für das Programm.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann: Vielen Dank für die Antworten. Wird noch eine zweite Fragerunde gewünscht, nachdem schon in der ersten Runde sehr umfassend gefragt worden ist? – Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann darf ich mich ganz herzlich bedanken.

Wie immer wird es ein Protokoll von dieser Anhörung geben. Die Ausschüsse haben vereinbart, schon am 11. Dezember wieder zusammenzukommen, um die heutige Anhörung auszuwerten und eine Beschlussempfehlung abzugeben.

Dann schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender

03.12.2014/04.12.2014

211